



**Auftraggeber:**  
Gemeinde Oy-Mittelberg  
Hauptstr. 28, 87466 Oy-Mittelberg  
Telefon: 08366/9842-30, E-Mail: Nico.Haug@Oy-Mittelberg.de

**Einbeziehungs-Satzung  
„Haslach-Grüntenseestraße-Nord“  
Gemeinde Oy-Mittelberg**

# **A Rechtsgrundlagen**

---

## **1. Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

## **2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

## **3. Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

## **4. Planzeichenverordnung (PlanzV)**

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

## **5. Bayerische Bauordnung (BayBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

## **6. Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)**

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist

## **7. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist

# **B SATZUNG**

---

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, Art. 6 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oy-Mittelberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, folgende Einbeziehungssatzung „Haslach-Grüntenseestraße-Nord“ in der Fassung vom xx.xx.2018 in öffentlicher Sitzung am .....beschlossen.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung betrifft die Flächen des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 4531/1, 4531/2 sowie die Teilfläche (TF) 4530/1 (Straße), und die Teilfläche 4532 der Gemarkung Mittelberg, die bisher dem Außenbereich zugeordnet war. Zusätzlich wird dem Geltungsbereich die Teilfläche der Fl.-Nr. 4548 der Gemarkung Mittelberg als Ausgleichsfläche zugezogen.

Die genaue Größe ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom xx.xx.2018

## **§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben**

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches der Einbeziehungs-Satzung „Haslach-Grüntenseestraße-Nord“ richtet sich nach den in der Einbeziehungs-Satzung getroffenen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, im Übrigen nach § 34 BauGB. Sobald für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Geltungsbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

## **§ 3 Bestandteile der Satzung**

Die Einbeziehungs-Satzung „Haslach-Grüntenseestraße-Nord“ besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom xx.xx.2018

Der Einbeziehungs-Satzung wird die Begründung vom xx.xx.2018 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des Art.79 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von Art. 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,-€ (fünfhunderttausend Euro) belegt werden.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Einbeziehungs- Satzung „Haslach-Grüntenseestraße-Nord“ der Gemeinde Oy-Mittelberg tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Oy-Mittelberg, den .....  
Gemeinde Oy-Mittelberg

\_\_\_\_\_  
Theo Haslach, Erster Bürgermeister

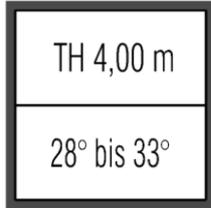
Dienstsiegel

# C Planungsrechtliche Festsetzungen

---

## 1. Nutzungsschablone für die Festsetzungen

### Bauraum 2



Für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauraum gelten jeweils die in der Schablone zusammengefassten Festsetzungen:

## 2. Traufhöhe

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB;)

TH \_\_, \_\_ m

Bestimmung der TH in Meter:

Abstand Rohfußboden bis Schnittpunkt der Außenwandflucht mit der Dachhaut auf der Traufseite.

## 3. Baugrenze



(§ 9 Abs.1 Nr. 2 und § 31 Abs.1 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanzV; siehe Planzeichnung);

## 4. Straßenverkehrsfläche



(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1. PlanzV; siehe Planzeichnung);

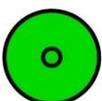
## 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; Nr. 13.1. PlanzV; siehe Planzeichnung);

Entwicklung eines mageren Krautsaumes entlang eines Bachlaufs (Mühlbach), einjährige Mahd im Wechsel (über den Winter jeweils eine Hälfte der Flächen stehen lassen als Unterschlupf für Insekten und Kleinlebewesen).

## 6. Zu pflanzender Baum



(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung);

Pflanzgebot: je Baugrundstück ist ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen, der Standort ist frei wählbar.

7.

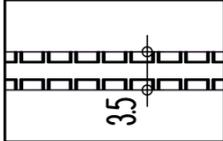
### Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen



(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 u. 14 BauNVO; Nr. 15.3 PlanzV; siehe Planzeichnung);  
Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb derart festgesetzter Flächen zulässig.

8.

### mit Geh- und Fahrtrechten zu belastende Flächen



(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB; Nr. 15.5 PlanzV; siehe Planzeichnung);  
zu Gunsten der Flur-Nr. 4531/1

9.

### Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



(§ 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung)  
der Einbeziehungssatzung

# D **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB**

---

## 1. **Firstrichtung**



Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung ist bindend.

## 2. **Dachformen, Dachgauben**

Es sind nur Satteldächer zulässig. Zum Zweck eines Dachausbaues sind nur Schleppgauben zugelassen, die einen Mindestabstand vom Giebel von 2,50 m aufweisen müssen. Quergiebel sind in Rücksicht auf die Höhenlage nicht zugelassen. Neben der festgesetzten Dachform sind für untergeordnete Bauteile (z. B. Eingangsüberdachungen etc.) andere Dachformen möglich. (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

## 3. **Dachneigung**

28-33°

zugelassene Dachneigung; Winkel zwischen der Horizontalen und der Ebene des Daches (in Altgrad) als Mindest- und Höchstmaß; gilt für das Dach des Hauptgebäudes sowie für geneigte Dächer von Garagen.

## 4. **Einfriedungen**

Einfriedungen sind nur als Holz- oder Metallzäune oder als Hecken (Nadelholzhecken ausgenommen) zulässig. Metallene Geflechtzäune wie auch Stabgitterzäune sind entlang des öffentlichen Straßenraumes ausgeschlossen. Als max. Höhe sind 1,20 m für Zäune und 1,60 m für Hecken zugelassen. Bei Heckenpflanzungen ist ein Abstand von 70 cm zum öffentlichen Straßenraum einzuhalten (Stammmitte). Sockel und Stützmauern auf der Grenze sind unzulässig. Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,12 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen. Gabionen als Einfriedungen sind untersagt. (Art. 81 Abs.1 Nr. 5 BayBO).

## 5. **Anzahl der Stellplätze**

Für die Stellplatzermittlung gilt zwei Stellplätze pro Wohneinheit. (Art. 81 Abs.1 Nr. 4 BayBO).

## 6.

### **Gestaltung der unbebauten Flächen**

Freilegungen zur Belichtung des Kellergeschosses (Lichtgräben) sind nur bis zu einer max. Länge von 4,0 m (Freilegung bis Brüstungshöhe Kellergeschoss) zulässig, unbebaute Flächen sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Höhendifferenzen können durch natürliche Geländeverzüge, Mauern oder Böschungen ausgeglichen werden. Auf der Grenze sind keine Mauern zulässig; sollen Mauern errichtet werden, so müssen sie einen Mindestabstand von 1,75 m von der Grenze einhalten. Das natürliche Gelände auf der Grenze zur Nachbarschaft ist zu erhalten, bzw. ist an das angrenzende Niveau ohne Absatz anzugleichen.

(Art. 7 Abs.1 Nr.2 und Art. 81 Abs. 5 BayBO).

**1. Altlasten/Bodenaushub**

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.a.) ist das Landratsamt Ostallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten unverzüglich zu benachrichtigen. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, entsprechende Nachweise sind zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

**2. Bodendenkmalpflege**

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalenschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund gerührt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST\_Thierhaupten@.blfd.bayem.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

**3. Immissionen**

Die von der Landwirtschaft ausgehenden Geruchs- und Lärmimmissionen sind ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden. Die bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grünlandflächen entstehenden Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Staub und Geruch sind unvermeidlich und müssen geduldet werden. Dazu gehören die Ausbringung von organischem Dünger, der Weideviehhaltung und der Futterernte.

**4. Oberflächenwasser**

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist sofern möglich, regelkonform zu versickern. Ein Überlauf von Sickereinrichtungen kann über einen bestehenden Privatkanal an den Vorfluter angeschlossen werden. Falls Rückhaltespeicher mit Drossel errichtet werden, sind diese nach dem Arbeitsblatt A 117 der DWA zu bemessen. Eine Gefährdung durch wild abfließendes Wasser von der angrenzenden Hangfläche kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Oberflächen der ebenerdigen Stellplätze sind versickerungsfähig auszugestalten. Terrassen sind breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

(Art. 81 Abs.1 Nr. 4 BayBO).

## **BEGRÜNDUNG**

zur Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Haslach-Grüntenseestraße-Nord“ in der Fassung vom xx.xx.2018.

### **1. ANLASS**

Die Gemeinde Oy-Mittelberg möchte dem Wunsch eines Grundstückseigentümers zur Errichtung zweier Einfamilienhäuser mit Garage entlang der Grüntenseestraße im Sinne einer Abrundung des Siedlungskörpers nachkommen. Hierzu muss ein bisher im Flächennutzungsplan als Außenbereich ausgewiesener Bereich als Siedlungsfläche in den Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen werden. Bei den Bauwerbern handelt es sich um weichende Erben des benachbarten Gehöfts, somit geht es um die Befriedigung des organischen Bedarfes aus dem Ort.

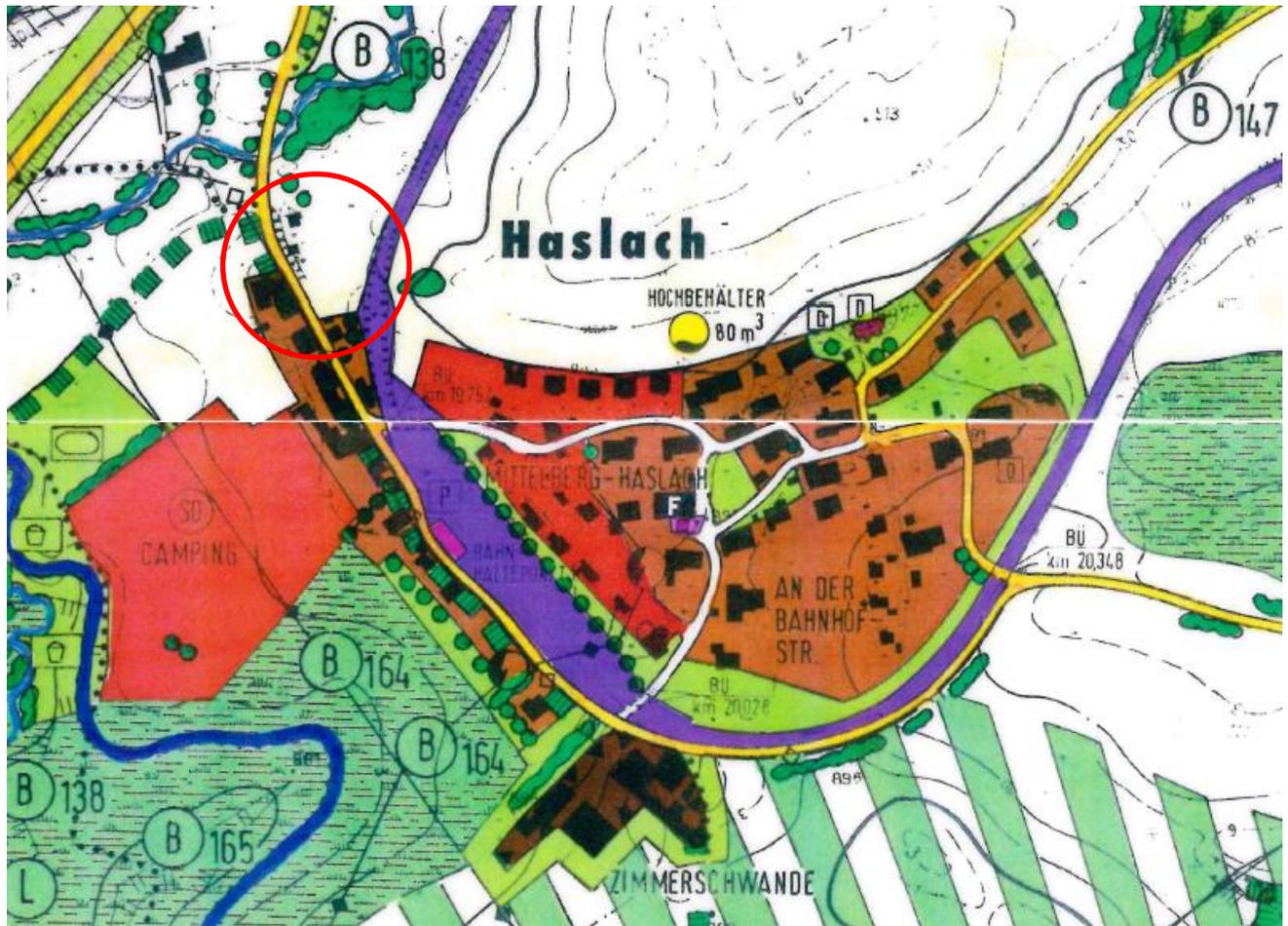


Blick von Südwesten



Blick von Norden

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan

Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2013 sowie des Regionalplanes Region Allgäu.

Laut oben abgebildetem Flächennutzungsplan liegt die zu überplanende Fläche im Außenbereich und grenzt an eine gemischte Baufläche an. Da es sich aber nur eine Einbeziehungssatzung handelt, wird der Gebietscharakter nicht festgesetzt.

Im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanänderung wäre dieser Bereich dennoch redaktionell zu ändern und als gemischte Baufläche darzustellen.

Nördlich besteht ein Haus aus den 50er Jahren, ebenfalls im Außenbereich, das in diesem Zuge auch in die Ortslage einbezogen werden soll.

### 3. STÄDTEBAU

Als Gebietscharakter wäre der Bereich im Rahmen einer Bebauungsplanung aufgrund der noch vorhandenen Durchmischung mit Land- und Forstwirtschaft als Dorfgebiet festzusetzen, der Nutzungscharakter bleibt allerdings unbenannt, da es sich lediglich um eine Einbeziehungssatzung handelt.

Städtebaulich orientieren sich die neuen Baukörper an der Umgebungsbebauung, die Ausrichtung der Firste erfolgt demnach parallel zu den Höhenschichtlinien, dies ermöglicht auch eine bessere Einbindung ins Gelände.

Aufgrund der exponierten Lage am Ortseingang und der Hangsituation wird eine maximale Traufhöhe bezogen auf die Rohfußbodenhöhe festgelegt, die Höhenlage des EG-Rohfußbodens wird festgesetzt.

### 4. ERSCHLIESSUNG

Die Grundstücke werden von der Grüntenseestraße aus erschlossen.

Die geplanten Gebäude werden so situiert, dass die Zugänglichkeit der dahinter liegenden Wiese noch möglich ist (Bei Errichtung von Mauern Abstand von 1,75 m zur Grenze).

Da die gegenwärtige Zufahrt des nördlich bestehenden Gebäudes sehr spitz und steil ist (starke Verwindung) wird auch diese Anbindung in der Lage verbessert, damit im Zuge der Dorferneuerung diese neuen Zufahrten optimiert ausgebaut werden können. Hierzu wird eine Fläche an die Gemeinde abgetreten und ein Fahrtrecht eingerichtet. Zusätzlich wird für die Verbreiterung der Grüntenseestraße ein Randstreifen abgetreten.



Gegenwärtige Zufahrtssituation

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Haslach sichergestellt. Für die Abwasserentsorgung sind getrennte Revisionsschächte herzustellen, die jeweils an den Schmutzwasserkanal des Verbandes anzuschließen sind.

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt nach den Vorgaben der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers haben die Eigentümer selbst zu sorgen.

Diese wird nach derzeitigem Planungsstand durch eine private Leitung in den nördlich gelegenen „Faistenoyer Bach“ gewährleistet

## 5. ORTSBILD

Zur Einbindung in das Ortsbild bzw. zum Übergang in die freie Landschaft werden unter Hinweis auf § 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB einige Festsetzungen (Planzeichnung und Text) getroffen, siehe auch § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB:



Angrenzende Bebauung

Die Dachneigung wird mit 28°-33° zugelassen, die Umgebungsbebauung weist ebenfalls diese Spannweite auf.

Da das Untergeschoss bereits als Vollgeschoss ausgebaut werden kann, wird das Dachgeschoss nur mit einem geringen Kniestock konzipiert (Wandhöhe von 4.00 m). Bei den Nachbarhäusern handelt es sich auch um Häuser mit Kniestock. Die Belichtung der Dachgeschosse erfolgte hier weder durch den Einbau von Quergiebeln, Zwerchhäuser oder Gauben, sondern ausschließlich über die Giebelseite. Da ein niedriger Kniestock ermöglicht wird ist ermöglicht dieser eine zusätzliche Belichtung des Dachgeschosses über Schleppgauben. Dachfenster sind ohnehin zulässig.

Zur Fortführung der Siedlungsstruktur wird eine Firstrichtung festgelegt, Satteldächer vorgeschrieben und ein Baufenster vorgegeben.

Flachdachgaragen werden zugelassen, da geplant ist, diese in den Hang zu integrieren (Dachterrassen).

Weitere Gestaltungsfestsetzungen zum Baukörper wurden bewusst unterlassen, um die Satzung einfach zu halten.

## 6. WASSERVERSORGUNG/ABWASSERENTSORGUNG

Die Versorgung mit Trinkwasser bzw. die Abwasserentsorgung erfolgt über die Netze des Wasser- und Abwasserverbandes Haslach.

## **7. STROM- UND FERNMELDELEITUNGEN**

Eine Stromversorgung der Neubauten ist durch den Anschluss an den Stromproduzenten AÜW gesichert. Zur Erweiterung des Versorgungsnetzes ist die AllgäuNetzGmbH rechtzeitig zu informieren und Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Dies gilt ebenfalls für Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH.

## **8. ATLASTEN**

Nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt befinden sich im Planbereich keine altlastenverdächtigen Ablagerungen. Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Ausgrabung ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

## **9. AUSWIRKUNGEN LANDSCHAFTSBILD**

Die Hinzufügung der Gebäude in den Siedlungskörper stellt gegenwärtig keine wesentliche Ausweitung in die freie Landschaft dar, da sich bereits beiderseits Gebäude befinden. Allerdings muss aufgrund der Hangsituation auf die Höhenentwicklung besonders geachtet werden.

## 10. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

### Berechnung Ausgleichsbedarf:

Für die Berechnung des Versiegelungsgrads müssen die bestehenden Gebäude, Straßen und Wege vom Geltungsbereich abgezogen werden.

<b>Größe Geltungsbereich</b>	<b>2.306 m<sup>2</sup></b>
Abzüglich:	
Gebäude Bestand	- 250 m <sup>2</sup>
Straßen und Wege Bestand	- 256 m <sup>2</sup>
<b>Bebaubare Fläche</b>	<b>1.800 m<sup>2</sup></b>

Laut Bebauungsplan können 646 m<sup>2</sup> für Gebäude und Nebenanlagen versiegelt werden. Zusätzlich kann auf 13 m<sup>2</sup> ein Geh- und Fahrweg errichtet werden.

Zusammenfassend stehen somit 1800 m<sup>2</sup> an bebaubarer Fläche insgesamt rund 659 m<sup>2</sup> an versiegelbarer Fläche gegenüber, was einem prozentualen Anteil von 37% ausmacht.

<b>Gepl. Flächennutzung</b>	<b>Eingriffsschwere</b>	<b>Faktor</b>
Mischgebiet	Insgesamt hoher Versiegelungsgrad, Typ A	0,3– 0,6

Aufgrund des nur gering über dem Schwellenwert von 0,35 liegenden Versiegelungsgrads von 0,37 ist ein Ausgleichsfaktor von 0,3 angemessen.

Aus der folgenden Tabelle errechnet sich der Ausgleichsflächenbedarf für die Einbeziehungssatzung:

Mischgebiet, Typ A	1.800 m <sup>2</sup>	*0,3	540 m <sup>2</sup>
<b>Ausgleichsflächenerfordernis</b>			<b>540 m<sup>2</sup></b>

### Ausgleichsfläche:

Der erforderliche Ausgleich findet nordöstlich des Geltungsbereichs nördlich der B310 auf Fl.-Nr. 4548 statt.

Eine Fläche entlang des Mühlbachs soll zu einem mageren Krautsaum entwickelt werden. Hierfür ist eine abschnittsweise einjährige Mahd erforderlich. Die Hälfte der Fläche soll im jährlichen Wechsel über den Winter als Unterschlupf für Insekten und Kleinlebewesen ungemäht bleiben. Das bestehende Gewässerbegleitgehölz (biotopkartiert) ist zu erhalten. Das Ausbringen von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.